

Amtliche Mitteilungen

Verkündungsblatt

38. Jahrgang, Nummer 15, 20.03.2017

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangprüfungsordnung (StgPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm Web- und Medieninformatik**

Vom 14. März 2017

(In der Fassung der Berichtigung vom 12.07.2018)

**Ordnung zur Änderung
der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
zum Erwerb des Hochschulgrads
„Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 6 Satz 1 HG
an der Fachhochschule Dortmund
im Studienprogramm Web- und Medieninformatik**

Vom 14. März 2017

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1154), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Studiengangsprüfungsordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) zum Erwerb des Hochschulgrads „Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG an der Fachhochschule Dortmund im Studienprogramm Web- und Medieninformatik vom 22. Februar 2016 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 37. Jahrgang, Nr. 8 vom 24.02.2016) wird wie folgt geändert:

1. In der Studiengangsprüfungsordnung werden die Worte „W3L GmbH“ ersetzt durch die Worte „Springer Nature Campus GmbH“.
2. In der Anlage 1, I. Modulübersicht im Fachgebiet „Softwaretechnik“ und II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen im Pflichtbereich wird das Pflichtmodul „Software-Testen“ jeweils für das Vollzeit- und Teilzeitstudium gestrichen und in die Anlage 2 im Wahlkatalog 2 als Wahlpflichtmodul aufgenommen.
3. In der Anlage 2, Wahlkatalog 1 wird das Wahlpflichtmodul „Wissenschaftliches Arbeiten“ gestrichen und in die Anlage 1. im Fachgebiet „Außerfachliche Grundlagen“ und II. Module und Zeitpunkte der Modulprüfungen im Pflichtbereich als Pflichtmodul jeweils für das Vollzeit- und Teilzeitstudium aufgenommen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. März 2017 in Kraft.

Diese Ordnung gilt für Studierende, die ab dem Sommersemester 2017 ihr Studium im Studienprogramm Web- und Medieninformatik an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen werden.

Diese Ordnung gilt ebenfalls für Studierende, die im Wintersemester 2016/17 im Studienprogramm Web- und Medieninformatik gemäß § 48 HG eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 und 2 HG zugelassen waren und die unter Punkt 2 und 3 genannten Modul-/Wahlpflichtmodulprüfungen nicht bereits bestanden bzw. nicht endgültig nicht bestanden haben.

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Dekan des Fachbereichs Informatik, die Studiengangsprüfungsordnung zum Erwerb des Hochschulgrads „Bachelor of Science (B.Sc.)“ gemäß § 66 Absatz 5 Satz 1 HG an der Fachhochschule Dortmund im Studienprogramm Web- und Medieninformatik neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informatik vom 13.02.2017 sowie des Rektorats der Fachhochschule Dortmund vom 14.03.2017.

Dortmund, den 14. März 2017

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Informatik
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hirsch